

## Anlage

Der Oberbürgermeister

### **Hinweis zu den Ratsanträgen unter**

<b>TOP 4.2</b>	<b>19-12122</b>
<b>TOP 4.3</b>	<b>19-12226 und 19-12372</b>
<b>TOP 4.8</b>	<b>19-12383</b>

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth